

EINGEGANGEN

08. Feb. 2019

Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund Helbra



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!  
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Bornstedt  
über  
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Schäfer	Zimmer-Nr. 330
Durchwahl 03464/535 2218	Fax 03464/535 2290
E-Mail* sabrina.schaefer@lkmsh.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AZ 15.12.10.020.019

04.02.2019

## Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Bornstedt für das Jahr 2019, Beschluss des Gemeinderates vom 03.12.2018 – Beschluss Nr. BOR/BV/065/2018

Sehr geehrter Herr Rose,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Bornstedt wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 11.12.2018 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bornstedt, Beschluss-Nr. BOR/BV/065/2018 vom 03.12.2018, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 wird unter Zurückstellung aller Bedenken abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.067.600 € wird nur bis zu einer Höhe von 1.000.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.  
Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
- 2.2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Bornstedt ist

Dienstgebäude

Kontakt

Allgemeine Öffnungszeiten

Email-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur.

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Telefon 03464 535-0  
Fax 03464 535-3190  
[www.mansfeld-suedharz.de](http://www.mansfeld-suedharz.de)

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Seite 1 von 10

fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bis zum 31.12.2019, jedoch spätestens mit den Haushaltsplan 2020 vorzulegen.

- 2.3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Bornstedt rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
  4. Der Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Bornstedt wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
  5. Um die Haushaltssatzung 2019 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschloss am 03.12.2018 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019.

Am 11.12.2018 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 03.12.2018 (Beschluss-Nr. BOR/BV/065/2018) ergab keine Beanstandungen. Die Gemeinde Bornstedt räumte dem Landkreis Mansfeld-Südharz auf Antrag vom 18.12.2018 eine Fristverlängerung bis zum 15.02.2019 ein.

##### **II.**

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Bornstedt ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.067.600 €.

Zu 1.) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben

werden.

Der Beschluss entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Nach § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2019 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2019 ein Fehlbedarf in Höhe von -125.100 € ausgewiesen. Gegenüber dem Haushaltsplan 2018 bedeutet dies zwar eine Reduzierung von 35.300 €, aber ein Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

Die mittelfristige Finanzplanung ist im Ergebnisplan bis zum Jahr 2022 nicht ausgeglichen. In jedem Jahr übersteigen die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge. Jedes Jahr entsteht ein neuer Fehlbetrag. Der Haushaltsausgleich wird nicht wieder erreicht.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Bornstedt aufgrund der defizitären Haushaltslage die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Entsprechend der beschlossenen Haushaltssatzung 2019 einschließlich Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ergibt sich folgende Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Bornstedt:

In €	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
<b>Erträge</b>	775.700 €	839.100 €	824.400 €	844.900 €	838.700 €
<b>Aufwendungen</b>	936.100 €	963.200 €	879.200 €	857.000 €	859.800 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>					
<b>Ergebnis</b>	<b>-160.400 €</b>	<b>-124.100 €</b>	<b>-36.800 €</b>	<b>-12.100 €</b>	<b>-21.100 €</b>
<b>Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	-124.100 €	-100.400 €	-12.400 €	13.900 €	9.300 €
<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Saldo Finanzierungstätigkeit</b>	-88.200 €	-89.700 €	-91.300 €	-92.800 €	-94.400 €
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>-213.300 €</b>	<b>-190.100 €</b>	<b>-103.700 €</b>	<b>-78.900 €</b>	<b>-85.100 €</b>



Planungsseitig wird sowohl mittelfristig bis zum Haushaltsjahr 2022, als auch innerhalb des Konsolidierungszeitraumes kein Haushaltsausgleich im Ergebnisplan erreicht.

Die Saldenentwicklung innerhalb des Finanzplanes zeigt aufgrund des Defizites der laufenden Verwaltungstätigkeit und hoher Tilgungsleistungen eine jährliche negative Änderung des Finanzmittelbestandes auf. Eine zwingend notwendige Verbesserung der Gesamtfinanzsituation kann mit dem vorliegenden Haushaltsplan nicht prognostiziert werden.

Die Gemeinde Bornstedt ist weiterhin auf den äußerst sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln angewiesen. Insbesondere ist das Haushaltskonsolidierungskonzept unter Heranziehung aller in Betracht kommenden Konsolidierungsmaßnahmen fortzuschreiben und bis zum 31.12.2019, spätestens mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorzulegen.

Soweit die Kommune eine Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit nicht innerhalb des Konsolidierungszeitraumes darlegen kann, sind auch die Pflichtaufgaben auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen.

In Anbetracht der defizitären Haushaltslage hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bornstedt nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet. Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Anstatt der Beanstandung der Haushaltssatzung macht es sich gegenüber der Gemeinde Bornstedt erforderlich, diese mittels Weiterführung der Anordnung einer Haushaltssperre zu veranlassen, eine Haushaltswirtschaft vorzuweisen, vor dem Hintergrund sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln mittels Haushaltskonsolidierungskonzept umzugehen um dadurch auf eine dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine stabile Haushalts- bzw. Liquiditätslage hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen unter Zurückstellung aller Bedenken, auf eine Beanstandung des Beschlusses der Gemeinde Bornstedt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Zu 2.) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Bornstedt gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zu Verfügung stehen.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.067.600 € beträgt für das Haushaltsjahr 2019 142,18 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit in enormer Höhe den nach § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigungsfreien Liquiditätskredithöchstbetrag.



	2019
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	1.067.600 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	750.900 €

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 980.300 genehmigt.

In die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2019 einbezogen.

Bisher hatte die Gemeinde Bornstedt einen genehmigten Liquiditätskredit von 980.300 €, welcher nur ausnahmsweise genehmigt wurde.

Die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2019 zeigt, dass ab Juni 2019 der Liquiditätskredit aus dem Vorjahr nicht mehr ausreichend wäre. Aus diesem Grund wird ein Liquiditätskredit für 2019 in Höhe von 1.000.000 € genehmigt. Durch die angeordnete Haushaltssperre, das Sperren von Maßnahmen sowie das Verschieben von Maßnahmen ist der Liquiditätsbedarf für die Monate Juli – Dezember des Haushaltsjahres 2019 sicherzustellen. Diese kommunalaufsichtliche Maßnahme soll auch dazu dienen, die Gemeinde Bornstedt weiterhin zu einem strikten und konsequenten Sparverhalten zu animieren.

Eine höhere Genehmigung, als die Genehmigung in Höhe von 1.000.000 € ist nicht möglich.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit nur bis zu einer Höhe von 1.000.000 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Die vorgenannte Maßnahme ist somit geeignet, erforderlich und auch angemessen angesichts der sich im Haushaltsjahr 2019 darstellenden Haushaltslage der Gemeinde Bornstedt.

Zu 2.1.) Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.000.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraums sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Bornstedt die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2.) Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Bornstedt legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2019 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor. Die Fortschreibung enthält jedoch keine neuen bzw. konkret mit dem entsprechenden Einsparpotenzial bezifferte Maßnahmen. Es wird zudem nicht festgelegt, wann der Haushaltsausgleich wieder erfolgen kann. Es erfolgte lediglich nur eine Abrechnung der bisher beschlossenen Maßnahmen, welche für das Haushaltsjahr 2019 weiter ausgedehnt wurden, allerdings ohne substantiierte Erläuterungen, wann, in welchem Umfang und zur Höhe des konsolidierenden Effektes. Ein Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes hat zwingend bis zum 31.12.2019, spätestens mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2020 zu erfolgen.

Die besorgniserregende Entwicklung des Liquiditätskredites und das hohe strukturelle Defizit lassen es nicht zu, dass aufgeführte Maßnahmen nicht konsequent verfolgt und umgesetzt werden.

Insbesondere ist hier auf folgende Festlegungen zu verweisen:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist zu prüfen, inwieweit die benannten Einsparungen durch die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftshöfen benachbarter Gemeinden tatsächlich entstehen. D.h., es ist konkret darzustellen, in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit umsetzbar ist und welcher konsolidierende Effekt sich daraus ergibt.

Die geplante Überprüfung der aktuellen Friedhofssatzung muss ebenfalls zwingend erfolgen, um der grundsätzlichen Verpflichtung, den Friedhof als kostenrechende Einrichtung möglichst kostendeckend zu führen, Rechnung zu tragen und eine Reduzierung der Friedhofskosten zu erwirken. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine regelmäßige Neukalkulation der Gebühren schon aufgrund der gesetzlichen Regelungen des KAG-LSA geboten ist. Jährlich steigende Bewirtschafts- und Personalkosten sind zwingend in der möglichst 3-jährigen Neukalkulation zu erfassen und entsprechend satzungsmäßig anzupassen. Auch wenn sich daraus konsolidierende Effekte ergeben, handelt es sich insofern nicht um eine Konsolidierungsmaßnahme, sondern um eine im Rahmen der laufenden Verwaltung ständig durchzuführende satzungsmäßige Anpassung.

Im Rahmen eines konsolidierenden Verhaltens steht die Kommune außerdem in der Pflicht, ihre freiwilligen Aufgaben eigenverantwortlich zu reduzieren, um alle Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen. Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung wird der Richtwert angenommen, dass der Anteil der freiwilligen Leistungen von 3 v.H. den Gesamtzuschussbedarf des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

Die Übersicht der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Bornstedt weist einen Anteil von 8,72 v.H. aus.

Vor dem Hintergrund des nach dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018 zulässigen vorgenannten Anteils für freiwillige Leistungen wird von der Gemeinde Bornstedt erwartet, insbesondere folgende freiwillige Produkte / Zuschussbedarfe zu konsolidieren:

#### 2.8.1. Heimat- und sonst. Kulturpflege



- 3.6.6. Einrichtungen der Jugendarbeit
- 4.2.4. Sportstätten und Bäder
- 5.7.3. Allgemeine kommunale Einrichtungen

Zusammenfassend hat die Gemeinde Bornstedt mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen darzustellen bzw. umzusetzen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Bornstedt ist bis zum 31.12.2019, spätestens mit Vorlage des Haushaltsplanes 2020 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Gemeinde Bornstedt weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätssituation zu verbessern.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und / oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihrer bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen. Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Bornstedt nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Des Weiteren sind weitere Maßnahmen in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zwingend notwendig und detailliert darzustellen.

Gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -125.100 EUR im Haushaltsjahr 2019 ist die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten. Der Gemeinde Bornstedt gelingt es nicht, den strukturellen Haushaltsausgleich im erweiterten Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen, um in die Lage versetzt zu werden, einen zwingend notwendigen Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu erzielen. Das Jahresergebnis ist bis zum Haushaltsjahr 2022 noch immer mit einem Defizit von -21.100 EUR bemessen. Im Ergebnis liegt ein Gesetzesverstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Bornstedt nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Bornstedt ist bis zum 31.12.2019 zu beschließen, spätestens mit der Haushaltsplanung 2020 der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.



Zu 2.3.) Mit der Haushaltssatzung 2019 wurde der Liquiditätskredit gegenüber dem Vorjahr erhöht. Es ergab sich eine Erhöhung um 87.300 €. Eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens wurde nicht vorgelegt. Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 1.067.600 € für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt. Dies entspricht 142,18 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, was nicht mehr genehmigungsfähig ist.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Liquiditätskredit bereits seit Jahren in besorgniserregender Höhe bewegt, wird er jedoch nur bis zu einer Höhe von 1.000.000 € genehmigt und im Übrigen versagt. Die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2019 zeigt, dass ab Juni 2019 der Liquiditätskredit aus dem Vorjahr nicht mehr ausreichend wäre. Aus diesem Grund wird ein Liquiditätskredit für 2019 in Höhe von 1.000.000 € genehmigt. Durch die angeordnete Haushaltssperre, das Sperren von Maßnahmen sowie das Verschieben von Maßnahmen ist der Liquiditätsbedarf für die Monate Juli - Dezember des Haushaltsjahres 2019 sicherzustellen.

Es wird nicht auf die Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites verzichtet.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 23.02.2015 ist zur Darlegung des Bedarfs ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Somit ist die Planung auch erforderlich, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Die Forderung der Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites bleibt folglich weiter bestehen.

Zu 3.) Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Bornstedt kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der Erlass einer Haushaltssperre weiterhin unumgänglich. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird. Sie ist erforderlich, weil



ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabwiesbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Bornstedt zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 4.) Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen.

Die Gemeinde Bornstedt hat dem Entwurf ihrer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einen Bericht über ihre Beteiligungen von mindestens 5 v. H. beigefügt. Der Beteiligungsbericht der Gemeinde wurden entsprechend § 135 Abs. 3 KVG LSA als Anlage zur Haushaltssatzung 2019 am 11.12.2018 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der vorzulegende Beteiligungsbericht enthält insbesondere die in § 130 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA geforderten Angaben und wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.) Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Bornstedt. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

### **III. Hinweise**

Die Gemeinde Bornstedt veranschlagt einen Planansatz für die Kreisumlage in Höhe von 295.000 EUR.

Mit Hinweis darauf, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Mansfeld-Südharz noch nicht beschlossen bzw. das Anhörungs- und Abwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage 2019 noch nicht abgeschlossen ist, macht sich u. U. eine Anpassung des Haushaltsansatzes (mittels einer Nachtragshaushaltssatzung oder Beschluss über-/außerplanmäßige Auszahlung) im städtischen Haushalt erforderlich. Gleichmaßen ergibt sich eine Änderung des Jahresergebnisses, sowohl ergebnis- als auch liquiditätsseitig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die unter den Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.



Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Stamfus  
Kreisverwaltungsoberrat

